

Prüfungsordnung des Klub Dachsbracke (neu - 2014)

§ 1 Allgemeines

Diese Prüfungsordnung gilt für alle vom Klub Dachsbracke oder anerkannten jagdkynologischen Verbänden und Vereinen veranstalteten Gebrauchsprüfungen für Dachsbracken. Für die Eintragung in das Österreichische Leistungsbuch für Jagdhunde (ÖLBJ) und für die Zuerkennung der Zuchteignung durch den Klub Dachsbracke ist die erfolgreiche Ablegung der Gebrauchsprüfung nach dieser Prüfungsordnung erforderlich.

§ 2 Veranstalter

Als Veranstalter gilt derjenige, der im Einvernehmen mit der Klubführung die Ausschreibung einer Gebrauchsprüfung vornimmt. Er hat

1. sich mit der Klubführung wegen Anerkennung der Gebrauchsprüfung durch den Zentralverband ins Einvernehmen zu setzen;
2. die Anzahl der zur Gebrauchsprüfung zuzulassenden Hunde festzusetzen;
3. die Vorarbeiten der Gebrauchsprüfung zu übernehmen und die nötigen Reviere zu beschaffen, wobei besonders darauf zu achten ist, dass die erforderlichen **Schalenwild-Schweißfährten** und ein geeignetes Revier für die laute Jagd zur Verfügung stehen;
4. für die Beistellung der nötigen Wildstücke und des Wildschweißes für die Anlegung der künstlichen Fährten zu sorgen;
5. alle Ausgaben zu übernehmen und die Nenngebühren bzw. Reugelder einzuheben.

Die Meldung an den ÖJGV muss mindestens 4 Wochen vor Prüfungstermin erfolgen.

§ 3 Prüfungsleiter

Der Prüfungsleiter wird für jede Gebrauchsprüfung von der Klubführung aus dem Kreis der Leistungsrichter bestellt. Er hat im Einvernehmen mit dem Veranstalter und dem Jagdinhaber alle Abschnitte der Gebrauchsprüfung den praktischen Arbeiten im Revier so natürlich wie möglich anzupassen, allen zu prüfenden Hunden die annähernd gleichen Chancen zu vermitteln und dafür zu sorgen, dass die Gebrauchsprüfung rasch und ungestört, vorschriftsmäßig und weidmännisch abgewickelt wird. vor und während der Prüfung nimmt er die Wünsche der Richter entgegen und achtet im Einvernehmen mit diesen auf strenge Ordnung bei der Durchführung der Prüfung.

Außerdem obliegt es dem Prüfungsleiter

1. spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung die Einladung (§10) an die Prüfungsteilnehmer zu versenden;
2. den Vorsitz im Richterkollegium zu führen oder diesen einem anderen erfahrenen Richter zu übertragen;
3. Teilnehmer, die Einsprüche vorbringen, zur weiteren Behandlung des Falles dem Schiedsgericht (§ 5) zu überweisen;

4. die Prüfungstabellen auszufertigen (dreifach) und ein Exemplar davon sofort nach Beendigung der Gebrauchsprüfung dem Geschäftsführer des Klubs zu senden;
5. die Abstammungsnachweise der Hunde, welche die Prüfung bestanden haben, abzusammeln und mit dem zweiten Exemplar der Prüfungstabelle dem Zuchtwart des Klubs zu übermitteln, der die Eintragung der Prüfungsergebnisse vornimmt;
6. die Niederschrift eines ausführlichen Richterberichtes (in dreifacher Ausfertigung) durch einen amtierenden Richter oder Richteranhänger und dessen Einsendung an den Geschäftsführer des Klubs, die spätestens 14 Tage nach Beendigung der Prüfung zu erfolgen hat, zu veranlassen.

§ 4 Richter und Richteranhänger

Den Richtern und Richteranhängern obliegt die gewissenhafte, gerechte und unparteiische Beurteilung der von den Hunden gezeigten Leistungen: eine Formbewertung ist nur bei jenen Hunden durchzuführen, die in der Reifeklasse noch nicht bewertet wurden.

Für alle Gebrauchsprüfungen sind von der Klubgeschäftsführung die nötigen Richter und Richteranhänger zu bestimmen, wobei jeder Hund von einer Richtergruppe beurteilt werden muss. Eine Richtergruppe besteht aus mindestens zwei Richtern. Lediglich bei der natürlichen Schweißfährte kann, wenn kein zweiter Richter gefunden werden kann, diese durch einen einzelnen Richter, der in diesem Fall vom Landesleiter zu bestimmen ist, die Prüfung abgenommen werden.

Alle Richter haben sich streng an diese Prüfungsordnung zu halten und die festgelegten Noten und Fachwertziffern zu verwenden. sie haben während der gesamten Gebrauchsprüfung über alle Beobachtungen, die für die Beurteilung der Leistungen von Belang sind, Vormerkungen zu machen, die dann bei der Richterbesprechung (§ 23) ihre Auswertung finden.

Ein bei der Prüfung amtierender Richter darf nicht gleichzeitig Führer oder Eigentümer eines Hundes sein, der geprüft wird. Wenn er selbst Alpenländische Dachsbrackenzüchter ist, darf er Hunde seiner eigenen Zucht nicht richten.

§ 5 Schiedsgericht

Für jede Gebrauchsprüfung ist ein Schiedsgericht zu bilden, dem unter dem Vorsitz des ältesten Richters zwei weitere Richter angehören.

Das Schiedsgericht hat alle ihm auf Grund dieser Prüfungsordnung überwiesenen Einsprüche und Streitfälle (§ 3 Z. 3 und § 25) unter Beachtung der Bestimmungen der Veranstaltungsordnung des Zentralverbandes zu entscheiden. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen an den zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten nicht beteiligt sein.

§ 6 Hundeführer

Die Hundeführer haben

1. zeitgerecht in voller Jagdausrüstung mit ihren Hunden zur Gebrauchsprüfung zu erscheinen, der Abstammungsnachweis (FCI) und der Impfpass (wirksamer Impfschutz für Tollwut !) und die gültige Jagdkarte sind mitzubringen.

2. die in der Einladung (Programm) enthaltenen Anweisungen und die Vorschriften dieser Prüfungsordnung genau zu beachten;
4. den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter Folge zu leisten;
5. von ihrer Schusswaffe nur über Weisung der Richter Gebrauch zu machen (sonst ist das Gewehr entladen zu tragen);

Ein Wechsel in der Führung eines Hundes während der Prüfung ist nur aus triftigen Gründen gestattet. Die Erlaubnis hierzu ist beim Prüfungsleiter einzuholen.

Hundebesitzer, die nicht gleichzeitig Führer sind, haben sich während der Prüfung jedes Einflusses auf ihren Hund und seinen Führer zu enthalten.

Es steht dem Hundeführer frei, seinen Hund vor der Prüfung zurückzuziehen.

Zeigt ein Hund nicht die erforderlichen Leistungen, muss er disqualifiziert werden. Die bis dahin gezeigten Leistungen müssen veröffentlicht werden. (ÖJGV)

§ 7 Gäste

Klubmitglieder oder sonstige Gäste können an einer Gebrauchsprüfung nur nach Anmeldung beim Prüfungsleiter und mit Zustimmung des Jagdinhabers teilnehmen.

Die Zuseher sind verpflichtet, den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nachzukommen. Sie haben sich jeder Einmischung in die Prüfung zu enthalten.

§ 8 Zulassung und Ausschluss

Zur Prüfung zugelassen werden nur Alpenländische Dachsbracken, die in einem anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und **zum Prüfungszeitpunkt (auch bei natürlicher Wundfährte)** ein Mindestalter von 16 Monaten aufweisen.

von der Teilnahme an einer Gebrauchsprüfung sind auszuschließen:

1. Hitzige Hündinnen und kranke Hunde;
2. Hundebesitzer und -führer, die bei der Anmeldung von Hunden wissentlich falsche Angaben gemacht haben;
3. Personen, welche durch die Zentralverbände oder den Klub Dachsbracke von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen wurden;
4. Hundeführer, die ihrem Hund derartige Hilfe zuteil werden lassen, dass eine Beurteilung der Leistungen desselben schwer oder gar nicht möglich ist;
5. Prüfungsteilnehmer, die den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter, des Jagdinhabers und des Revierpersonals keine Folge leisten, die Richter während ihrer Tätigkeit stören oder dieselben einer abfälligen Kritik unterziehen;

6. Prüfungsteilnehmer, die mit geladener Schusswaffe unvorsichtig umgehen, sich unweidmännisch verhalten oder grobe Verstöße gegen die Prüfungsordnung begehen.

Über den Ausschluss entscheidet der Prüfungsleiter im Einvernehmen mit den Richtern

§ 9 Nennungen

Die Nennungen (Anmeldungen) von Hunden zu den Gebrauchsprüfungen **und Vorprüfungen** haben bis längstens 1. September an die Geschäftsführung oder an den zuständigen Landesleiter des Klubs Dachsbracke zu erfolgen.

Um die natürlich anfallenden Wundfährten für die GP zu nützen, kann die Nennung für das nächste Jahr gleich nach Beendigung der Gebrauchsprüfung erfolgen

Sie haben zu enthalten:

Den Namen und die Zuchtbuchnummer des Hundes,

sein Geschlecht und Wurfdatum,

den Namen und die Adresse des Besitzers und des Hundeführer.

Die Aufteilung der gemeldeten Hunde auf die einzelnen Gebrauchsprüfungen wird von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit den Landesleitern durchgeführt.

§ 10 Einladung

Die Einladung für die Gebrauchsprüfung ist durch den Prüfungsleiter im Einvernehmen mit dem Veranstalter und dem Revierbesitzer zu verfassen und möglichst drei Wochen vor Beginn der Prüfung an die Prüfungsteilnehmer und an die Klubgeschäftsführung zu senden.

Die Einladung hat zu enthalten:

- a) den Veranstalter
- b) Zeit, Ort und Programm der Prüfung
- c) die Höhe der Nenngebühren bzw. Reugelder und deren Einzahlungsbestimmung
- d) die Mitteilung, dass nach der Prüfungsordnung für Alpenländische Dachsbracken vorgegangen und gerichtet wird
- e) **besondere Hinweise für die Teilnehmer**

§ 11 Prüfungsfächer für Gebrauchsprüfung

Die Durchführung der Gebrauchsprüfung erfolgt in fünf Abschnitten, die sich in verschiedene Prüfungsfächer gliedern. Bei den einzelnen fächern sind nachstehend die festgesetzten Fachwertziffern angeführt.

I- Abschnitt Schweißarbeit

	Fachwertziffer
a) Riemenarbeit	20
b) Verhalten beim erlegten Wild	6
c) Hatz	5
d) Bail	5

II. Abschnitt: Laute Jagd

a) Art der Suche	8
b) Halten der Spur	8
c) Spurlaut	8

III. Abschnitt: Wesensfestigkeit

Verteidigung und Wachsamkeit (Schärfe wird gestrichen!)	8
---	---

IV. Abschnitt: Revierführigkeit

a) Führigkeit	3
b) Gehorsam	3
c) Verhalten auf Schuss	2
d) Ablegen	4

V. Abschnitt: Freie Prüfungsfächer

Apportieren – Verlorensuchen	3
Totverbellen oder Totverweisen	5

Anhang: Nachweis der jagdlichen Eignung auf Schwarzwild

Die Reihenfolge der einzelnen Prüfungsfächer hat der Prüfungsleiter in Einvernehmen mit den Richtern festzulegen. Ob und wie viele Hunde in einem Fach gleichzeitig geprüft werden sollen und können, bestimmen die Richter; ebenso, wie oft ein Hund in einem Prüfungsfach vorgenommen werden soll.

Pflichtfächer, in denen jeder Hund geprüft werden muss, sind:

- Riemenarbeit (I.a)
- Verhalten beim erlegten Wild (I.b)
- Die Fächer der lauten Jagd (II. a, b und c)
- Verteidigung, und Wachsamkeit (Schärfe wird gestrichen!) sowie
- Die Fächer der Revierführigkeit (IV.a, b, c und d)

Hatz und **Bail** (I. c und d) sind „Pflichtfächer bei Gelegenheit“ und als solche nur dann zu prüfen, wenn sich bei der Arbeit auf natürlicher Wundfährte die Notwendigkeit ergibt, den Hund zur Hatz zu schnallen (§ 14).

Totverbellen oder **Totverweisen** sind gründlich durchzuprüfen.

Die **freien Prüfungsfächer** (V.) werden nur geprüft, wenn der Hundeführer seinen Hund bei Beginn der Gebrauchsprüfung hierfür anmeldet.

Wenn aus triftigen Gründen (Wildstandsverhältnisse, Witterung usw.) keine Möglichkeit besteht, alle Prüfungsfächer in der vorgesehenen Zeit durchzuprüfen, so kann eine Gebrauchsprüfung auch in zwei getrennten Teilprüfungen innerhalb eines **Jahres** abgehalten werden.

§ 12 Riemenarbeit

Da von der Alpenländischen Dachsbracke in erster Linie eine ferne Schweißarbeit verlangt werden muss, wird der Riemenarbeit die hohe Fachwertziffer 20 zuerkannt.

Die Schweißarbeit ist in der Regel auf künstlicher Schweißfährte zu prüfen. Wenn sich die Möglichkeit zur Schweißarbeit auf natürlicher Wundfährte ergibt, soll diese jedoch auch als Prüfungsarbeit herangezogen werden.

I. Riemenarbeit auf natürlicher Wundfährte

Die Prüfungs-Wundfährten sollen mindestens 4 Stunden alt sein, wenn nicht die Art des Schusses (Laufschuss, Krellschuss) oder andere zwingende Umstände einen früheren Beginn der Nachsuche notwendig machen.

Die Mindestlänge einer Prüfungsfährte **muss 300 Meter** betragen.

Zuerst hat der Hundeführer den verbrochenen Anschuss gründlich zu überprüfen. Aus den vorgefundenen Pirschzeichen (Schweiß, Schnitthaar, Wildbretteile, Knochensplinter, Panseninhalt) lässt sich meist auf den Sitz der Kugel schließen und auch bestimmen, wie die Nachsuche durchzuführen ist, ob mit einer Totsuche oder einer Hatz zu rechnen ist, ob weitere Hunde und Schützen beizuziehen sind usw.

Erst wenn er den Anschuss genau überprüft und seine Wahrnehmungen den Richtern gemeldet hat, holt der Hundeführer seinen abseits abgelegten Hund und lässt nun auch diesen den Anschuss gründlich untersuchen.

Es kann vorkommen, dass überhaupt erst der Hund den richtigen Anschuss findet. Nach Zuspruch des Hundeführers hat er die Wundfährte anzufallen und ihr mit tiefer Nase, fest im Riemen liegend, ruhig und sicher zu folgen. Dabei soll gute Zusammenarbeit zwischen Führer und Hund erkennbar sein. Unbändiges Dahinstürmen ist der gröbere Fehler als zu langsames Dahintüfteln.

Der Hund soll die einmal aufgenommene Wundfährte sicher halten. Es ist jedoch kein Fehler, wenn er – je nach der Windrichtung – etwas seitwärts der Fährte voransucht, gegen den Wind Haken und Bögen abkürzt oder die Fährte kurz verliert und sich selbst korrigiert. Der Hund darf jedoch nicht auf Fährten oder Spuren von anderem Wild, welches die Wundfährte kreuzte, überwechseln (changieren). Er darf solchen Fährten höchstens einige Meter nachziehen, um dann von selbst wieder zu seiner Wundfährte zurückzukehren und sie weiterzuarbeiten. Für die Vergebung der einzelnen Noten lassen sich keine genauen Vorschriften aufstellen, da bei der Beurteilung der Leistung außer dem Alter und der Länge der Schweißfährte auch andere Umstände – wie Witterung, Wind, Bodenbeschaffenheit, Gelände usw. – in Betracht zu ziehen sind. Für die Vergebung der Note Vorzüglich (4) ist jedenfalls eine in jeder Beziehung fehlerfreie Arbeit von zumindest **600 Meter** Länge erforderlich.

Ist die Nachsuche erfolglos, kann diese Arbeit nicht bewertet werden.

Wenn der Hund die Schweißfährte offensichtlich verloren hat, darf er über Auftrag oder nach Zustimmung der Richter abgezogen und neuerlich beim Anschluss oder beim zuletzt gefundenen

Schweiß zur Fährte gelegt werden. Nur wenn der Hund wiederholt abgezogen werden muss und nach Überzeugung der Richter die Fährte nicht weiter zu verfolgen imstande ist, kann die Arbeit abgebrochen und einem anderen Hund zugewiesen werden.

Wenn der Hundeführer es ausdrücklich verlangt, kann die Arbeit auf der Wundfährte auch ohne Schweißriemen erfolgen. Der Hund muss dabei ständig in Sichtweite seines Führers und der Richter bleiben und die Befehle seines Herrn beachten. Die Arbeit ohne Riemen setzt viel Übung und erstklassige Zusammenarbeit zwischen Führer und Hund voraus; sie ist dementsprechend zu bewerten.

Die Prüfung einer Alpenländischen Dachsbracke in der Schweißarbeit kann auf natürlicher Fährte **vor dem Prüfungstermin** unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Der Hund muss schon vorher beim zuständigen Landesleiter oder Geschäftsführer schriftlich zur Gebrauchsprüfung angemeldet und die Prüfungsgebühr (Nenngeld) entrichtet sein.
2. Das nachzusuchende Schalenwild darf nicht vom Hundeführer selbst beschossen worden sein.
3. Die natürliche Schweißarbeit **soll** von **zwei** Leistungsrichtern des Klubs Dachsbracke, **die** an der Nachsuche **teilnehmen**, beurteilt werden.
Diese Leistungsrichter müssen vom zuständigen Prüfungsleiter oder Landesleiter eingeteilt werden.
4. Er hat darüber einen schriftlichen Bericht zu verfassen, zu unterfertigen und umgehend dem zuständigen Landesleiter zu übersenden.
5. Solche Alpenländischen Dachsbracken sind auf künstlicher Wundfährte beim Hauptprüfungstermin nur noch zu Zwecken des Totverbellens oder Totverweisens zu prüfen, wenn bei der natürlichen Arbeit hierzu keine Gelegenheit bestand und sie als Totverweiser oder Totverbeller gemeldet waren.
Wenn man im Zuge einer Prüfungsarbeit auf natürlicher Wundfährte das Verhalten beim erlegten Wild nicht bewerten kann, muss dieses Prüfungsfach wie auf der künstlichen Schweißfährte gesondert geprüft werden

II. Riemenarbeit auf künstlicher Schweißfährte

Künstliche Fährten müssen Übernachtfährten und wenigstens 1000 Meter lang sein. Sie sollen mit Schweißfährtenchuhen gelegt werden; der dazu erforderliche Schweiß, die Schnitthaare und Schalen müssen vom gleichen Stück stammen, das am Ende der Fährte liegt. Das Stück darf vor der Prüfung weder von den zu prüfenden Hunden, noch von ihren Führern wahrgenommen werden können. Wurde es bereits aufgebrochen, so ist es, bevor es an das Ende der künstlichen Fährte gelegt wird, zuzunähen.

Die Fährten sind so natürlich als möglich anzulegen und für die Richter entsprechend zu markieren. Jede Fährte **muss** zwei Haken, die in einem rechten Winkel von der vorherigen Richtung abweichen, und einen Bogen enthalten. Ungefähr 100 Meter vor dem Stück ist ein Wundbett zu markieren, bei welchem dann der Hund auf Befehl der Richter zu schnallen ist, damit er das letzte Stück der Fährte frei

ausarbeiten kann. Die Richter **müssen** vom markierten Wundbett aus das Stück sehen und aus der Deckung das Benehmen des Hundes bei demselben beobachten können.

Wenn zwei oder mehrere Fährten angelegt werden, müssen sie entsprechend weit voneinander entfernt sein.

Für die Arbeit des Hundes auf künstlicher Fährte gilt im Einzelnen dasselbe wie bei den natürlichen Wundfährten.

§ 13 Verhalten beim erlegten Wild

Der Hund soll für das erlegte Wild großes Interesse zeigen. Gestattet sind das Würgen an der Drossel und das Lecken von Schweiß. Leichtes Rupfen gilt als geringer, starkes Rupfen als grober Fehler. Auf keinen Fall darf der Hund das Stück anschneiden.

Beim Prüfen dieses Faches ist darauf zu achten, dass der Hund weder seinen Führer, noch die Richter wahrnehmen kann.

§ 14 Hatz und Bail

1. Hatz

Kommt der Führer mit seinem Hund bei der Riemenarbeit auf natürlicher Schweißfährte zu einem noch warmen Wundbett, so darf der Hund nur über Auftrag der Richter geschnallt werden. Wird das kranke Stück vor dem Hunde hoch, so hat dies der Führer dem Richter sofort zu melden und hierauf das Recht, den Hund zu schnallen. Beim Schnallen muss dem Hund stets die Halsung abgenommen werden. Nun hat der Hund dem kranken Stück mit ausgiebigem Hetzlaut flott zu folgen, bis sich dasselbe stellt (Bail). Stellt sich das Stück infolge leichterer Verletzungen nicht, so hat es der Hund trotzdem zumindest eine halbe Stunde lang lauthals zu hetzen.

Gesundes Schalenwild soll der Hund nicht jagen. Sollte er irrtümlich an solchem geschnallt worden sein, so hat er es von selbst bald zu verlassen und zu seinem Führer zurückzukehren. Bei der Beurteilung ist maßgebend, ob das Lautgeben Schlag auf Schlag oder nur spärlich erfolgt und ob der Hund das kranke Stück mit entsprechender Ausdauer hetzt. Für Zuerkennung der Note 4 soll die Hatz zumindest 400 Meter weit gehen.

Wenn ein Hund im Verlauf der Hatz das kranke Stück niederzieht und abwürgt, so ist dies ein Zeichen besonderer Schärfe und Schneid und daher positiv zu bewerten.

2. Bail

Sobald sich das Stück stellt, hat der Hund mit kräftigem Standlaut, welcher als solcher zu erkennen sein muss, zu bailed und darf es nicht verlassen. Wird das Stück wieder flüchtig (bricht es die Bail), so hat er die Hatz sofort fortzusetzen. Die Richter haben besonders die Art des Standlautes sowie die Ausdauer und Passion des Hundes zu beurteilen. Für die Zuerkennung der Note 4 soll die Bail zumindest 10 Minuten dauern.

Versagt ein Hund bei Hatz oder Bail, so ist die Arbeit mit ungenügend (Note 0) zu bewerten, und es kann ihm kein I. oder II. Preis zuerkannt werden.

§ 15 Laute Jagd

Als Gebrauchshund des Bergjägers muss die alpenländische Dachsbracke den Hasen oder den Fuchs auf Befehl des Führers eifrig suchen, finden und dann mit kräftigem, klingenden Spurlaut passioniert jagen, um auf diese Weise ihren Herrn zu Schuss zu bringen

Für die Prüfung in der lauten Jagd sind Revierteile zu wählen, in denen die Hunde Gelegenheit haben, Hasen oder Füchse zu finden und zu jagen. Ein Richter soll den Führer des zu prüfenden Hundes begleiten, die übrigen sind so anzustellen, dass sie das Gelände und den Verlauf der Jagd möglichst gut beobachten können. Die Richter sollen in der Lage sein, einwandfrei festzustellen, welches Wild der Hund jagt. Die Hunde sind nach Möglichkeit einzeln zu schnallen, damit Verwechslungen vermieden werden .

Lassen es Zeit und Revierbeschaffenheit zu, so sind alle Hunde zwei-oder mehrmals in der lauten Jagd vorzunehmen, damit sich die Richter ein verlässliches Urteil bilden können. Die als Schützen angestellten Prüfungsteilnehmer sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie einen Hasen **oder Fuchs** keinesfalls nach kurzer Jagd beschießen dürfen, weil sonst die Ausdauer des Hundes nicht beurteilt werden kann.

a) Art der Suche

Über Aufforderung des Richters hat der Führer seinen Hund zu schnallen(die Halsung ist dabei abzunehmen) und ihn zur Suche anzueifern. Die Richter haben zu beobachten, wie sich der Hund beim Absuchen des ihm zugewiesenen Revierteils benimmt. Er soll das Gelände systematisch absuchen und sich dabei bemühen, einen Hasen oder Fuchs durch Ausarbeiten der Morgenspur zu finden. Dabei darf er sich nicht nur in nächster Nähe seines Führers aufhalten, sondern muss auch weit ausholend suchen. Dem Führer ist es gestattet, seinen Hund durch Rufen, Pfeifen oder andere Signale zur Suche anzueifern. Die Richter müssen die Überzeugung gewinnen, dass der Hund denjenigen Revierteil, den sein Führer durchgeht oder vom Hund absuchen lässt, in kurzer Zeit auch tatsächlich gründlich abgesucht hat. Er muss eifrig mit der Nase am Boden suchen, nicht aber planlos im Gelände umherstürmen. Boden-und Witterungsverhältnisse sowie die Tageszeit sind zu berücksichtigen.

b) Halten der Spur

Sobald der Hund einen Hasen oder einen Fuchs gefunden hat, muss er ihn lauthals und anhaltend jagen. Er muss die Spur sicher halten, alle Haken und Knöpfe auflösen und darf nicht absteigen, bevor der von ihm gejagte Hase oder Fuchs zur Strecke gebracht wurde oder weit über die Schützenlinie hinaus ist. In Bergrevieren ist es erwünscht, dass der Hund den Hasen so lange jagt, bis er ihn zurückbringt. Die Ausdauer kann aber als vorzüglich betrachtet werden, wenn die Jagd etwa 20 Minuten andauert. Nach beendeter Jagd soll der Hund zu seinem Führer zurückkehren und sich willig anleinen lassen.

Hunde, die beim Jagen auf andere Spuren oder Fährten überwechseln, haben nicht die erforderliche Spurtreue (Spursicherheit). Das anhaltende Jagen von gesundem Schalenwild gilt als grober, das kurze als geringer Fehler. Wenn ein Hund gesundes Schalenwild jagt, soll er sich von seinem Führer abrufen lassen. Grundsätzlich soll die Dachsbracke aber reherein sein.

c) Spurlaut

Auch dieses Fach darf nur auf der Hasen- oder Fuchsspur beurteilt werden. Der Spurlaut soll Schlag auf Schlag erfolgen, reichlich und weithin vernehmbar sein. Der Hund darf nicht vorlaut (waidlaut) sein; es ist jedoch kein Fehler, wenn er- wie alte, erfahrene Hunde dies zuweilen tun- einen in seiner Nähe in der Sasse sitzenden Hasen, den er nicht schnell finden kann, durch kurzen "Heblaut" aufzuscheuchen versucht.

Dir Richter haben darauf zu achten, ob der Hund spurlaut und nicht nur sichtlaut jagt.

§ 16 Vorprüfung in der lauten Jagd

Prüfungsfächer für die Vorprüfung:

- a) Art der Suche
- b) Halten der Spur
- c) Spurlaut
- d) Verhalten auf Schuss und Wesensfestigkeit

Um die Veranlagung zur lauten Jagd auch bei Dachsbracken prüfen zu können, die auf Grund von Revierverhältnissen und anderen Gegebenheiten nicht zur lauten Jagd Verwendung finden, kann das Prüfungsfach Laute Jagd schon vor der Gebrauchsprüfung (GP) geprüft werden.

Das Alterslimit zur Prüfungszulassung für die VP ist 6 Monate.

Die absolvierte Vorprüfung kann als Ersatz für die Prüfung in der lauten Jagd bei der GP ohne Zeitlimit mitgenommen werden. Vorprüfungen in der lauten Jagd können im Rahmen von Gebrauchsprüfungen, aber auch als separate Prüfungen abgehalten werden.

Die §§ 1 – 10 gelten unverändert auch für die Vorprüfung, das in § 8 festgelegte Mindestalter gilt für die Vorprüfung nicht.

Die in § 15 festgelegten Richtlinien für die Prüfung zur lauten Jagd gelten unverändert auch für die Vorprüfung.

Im Zuge der Vorprüfung sind auch Wesensfestigkeit sowie Verhalten auf Schuss zu beurteilen. Für das Bestehen der Prüfung sind positive Bewertungen in beiden Bereichen erforderlich.

§ 17 Wesensfestigkeit

Schärfe und Wesensfestigkeit sind sowohl für die jagdliche Praxis, als auch für die Leistungszucht der Alpenländischen Dachsbracke von größter Bedeutung. Auf diese Eigenschaften muss von den Richtern während des gesamten Prüfungsablaufes auch in der Korona geachtet werden. Nur wesensfeste, sozial verträgliche Hunde, die in verschiedenste Situationen Gelassenheit und Ruhe bei gleichzeitiger Aufmerksamkeit und Wachsamkeit erkennen lassen, erfüllen diese Voraussetzungen.

Dies zeigt sich auch beim erlegten Wild.

Der Hund wird beim Wild angeleint abgelegt, worauf sich nach einer Wartezeit von wenigstens 10 Minuten ein Fremder nähert und Anstalten macht, dem Hund das Wild, das er zu bewachen und zu verteidigen hat, wegzunehmen.

Die Höchstnote erhält ein Hund, der vorzügliche Schärfe am Wild, völlige Unerschrockenheit und ausgeprägte Wesensfestigkeit auch in den anderen Prüfungsabschnitten zeigt

§ 18 Revierführigkeit

a) Führigkeit

Der Hund soll angeleint hinter oder an der linken Seite des Führers gehen ohne sich ziehen zu lassen oder zu zerren. Er darf seinen Herrn nicht behindern, muss richtig wenden, vor- oder zurückgehen, im Stangenholz oder Unterwuchs geschickt allen Hindernissen ausweichen und Zäune bzw Gräben im Sprung nehmen. Er soll frische Wildfährten anzeigen, darf sich aber nicht unbändig in den Riemen

legen, winseln oder gar Laut geben. Für die Zuerkennung der Note 4 ist außerdem sichere freie Führung des Hundes im Revier erforderlich; er muss dabei, ohne angeleint zu sein, hinter, an der linken Seite oder knapp vor seinem Führer gehen und darf denselben ohne Befehl nicht verlassen.

b) Gehorsam

Der Führer muss mit seinem Hund zu zeigen vermögen, dass alle Appellübungen fest sitzen. Aber auch bei der Durchführung aller anderen Prüfungsfächer ist der Gehorsam des Hundes zu beobachten und zum Schluss zu bewerten.

c) Verhalten auf Schuss

Die Richter haben jede Gelegenheit wahrzunehmen, bei der sich dieses Verhalten feststellen lässt. Schüsse sind abzugeben, wenn der Hund seinen Führer begleitet und wenn er abgelegt wird. Nach Beginn des Ablegens ist mit der Schussabgabe mindestens zehn Minuten zu warten. Die Höchstnote 4 ist zu vergeben, wenn der Hund, frei bei Fuß und frei abgelegt, absolute Ruhe und Schussfestigkeit zeigt; nach den minderen Leistungen erfolgt die Vergabe der Punkte.

d) Ablegen

Jeder Hund ist in diesem Gegenstand nach Möglichkeit einzeln zu prüfen. Werden jedoch mehrere Hunde gleichzeitig abgelegt, so ist darauf zu achten, dass sie sich gegenseitig nicht sehen können. Auch der Führer und die Richter dürfen für den abgelegten Hund nicht wahrnehmbar sein. Der Ort, wo der Hund abzulegen ist und die weitere Durchführung der Prüfung wird dem Hundeführer von den Richtern bekanntgegeben. Der Hund ist durch eine Handbewegung oder leise gesprochene Worte abzulegen, worauf sich der Führer- ohne sich umzusehen- in die ihm zugewiesene Richtung zu begeben hat. Richter und Führer haben dabei zumindest 100 m vom Hund entfernt zu sein. Wenn der Hund beim Ablegen angeleint ist- wobei es keinen Unterschied macht, ob die Leine am angelegten Rucksack befestigt ist oder nicht- so gilt dies als "angeleintes Ablegen". die Mindestdauer des Ablegens beträgt 20 Minuten. Der Führer darf seinen Hund erst dann abholen - oder bei frei abgelegten Hunde abpfeifen bzw rufen - wenn der Richter den Auftrag dazu erteilt.

Die Beurteilung

Note 4: Der Hund wird frei ohne jeden Gegenstand abgelegt und verhält sich einwandfrei

Note 3: Der Hund wird frei beim Rucksack abgelegt und verhält sich fehlerlos

Note 2: Freies Ablegen mit kleine Fehlern

Note 1: Angeleintes Ablegen, wobei der Hund entsprechen muss

Wenn die Note 1 vergeben wird, kann die Benotung im Fach Gehorsam höchstens 3 betragen.

§ 19 Freie Prüfungsfächer

Verlorensuchen - Apportieren

Der Hundeführer lässt einen Gegenstand - ohne dass es sein Hund merkt - fallen oder liegen und geht mit dem Hund weiter. Nach etwa 100 m schickt er den Hund zurück, der den Gegenstand zu suchen und zu apportieren hat.

Das Verlorensuchen und Apportieren kann auch mit erlegtem Kleinwild oder Abwurfstangen gezeigt werden. Besonders das Finden und Apportieren der Abwurfstangen von Rehböcken oder Hirschen ist

im praktischen Jagdgebrauch von großem Wert. Bei der Prüfung wird die Abwurfstange (bzw. das erlegte Kleinwild) in Abwesenheit des Hundes ins Gelände geworfen. Der Hund muss die betreffende

Örtlichkeit dann auf Befehl des Führers absuchen, die Stange (das Wild) finden, bringen und seinem Herrn abgeben.

Totverbellen und Totverweisen

Totverbellen

Der als Totverbeller gemeldete Hund wird, nachdem er am Riemen gearbeitet hat, auf der Wundfährte eines verendeten Stückes Schalenwild auf Befehl der Richter geschnallt. Er hat nun die Fährte bis zum verendeten Stück frei auszuarbeiten und darf weder seinen Führer noch die Richter wahrnehmen können. Besonders ist darauf zu achten, ob der Hund auch wirklich totverbellt und nicht nur aus Angst oder Aufregung vor dem verendeten Stück Laut gibt. Die Entfernung zwischen Hundeführer und Stück soll nach Möglichkeit 100 m betragen. Das Verbellen hat mindestens 15 Minuten anzudauern, bevor sich der Führer zum Stück begibt.

Totverweisen

Die Prüfung eines als Totverweiser gemeldeten Hundes erfolgt auf gleiche Weise wie beim Totverbellen. Der Hund hat jedoch nach Auffinden des verendeten Stückes nach kurzer Zeit zu seinem Führer zurückzukehren, diesem durch auffälliges Benehmen zu zeigen, dass er gefunden hat und seinen Herrn erfreut zum Stück zu führen. Diese Art des Totverweisens verdient die Note Vorzüglich. Mancher Hund verweilt eine Zeit lang beim Stück, bevor er zu seinem Führer zurückkommt. Keinesfalls darf der Führer durch Signale den Hund zu sich rufen.

§20 Bewertung der Leistungen und offenes Richten

Die Leistungen der Hunde sind durch folgende Noten (Leistungsziffern) auszudrücken:

- 4.....vorzüglich
- 3.....sehr gut
- 2.....gut
- 1.....genügend
- 0.....ungenügend

Eine Halbierung von Noten (1,5 ; 2,5; usw) ist nur beim Prüfungsfach 1 a (Riemenarbeit möglich).

Bei Beginn der Gebrauchsprüfung ist für jeden Hund ein Bewertungsblatt anzulegen und laufend von jenem Richter zu führen, der den Hund in dem betreffenden Prüfungsfach beurteilt. Die gezeigten Leistungen sind auf dem Bewertungsblatt so ausführlich zu beschreiben, dass auf Grund dieser Schilderung die Noten erteilt und der Prüfungsbericht verfasst werden kann.

..Die Benotung der gezeigten Leistungen hat nach Beendigung des jeweiligen Prüfungsfaches nach Beratung der Richter und Richteranwälter ohne Beisein des Hundeführers zu erfolgen. Das Resultat dieser Beratungen ist dem Hundeführer vor Ort mitzuteilen und zu erklären. Das Richterurteil ist endgültig. Bei der abschließenden Richterbesprechung sind nur mehr denn Korrekturen der Benotungen erlaubt, wenn diese offensichtlich der Prüfungsordnung widersprechen und nicht regelkonform sind. Weiters ist die Erledigung eines Einspruches vorzunehmen.

§ 21 Preise

Alle Hunde, die einen I. II. oder III. Preis erreichen, haben die Gebrauchsprüfung bestanden.

Die Punktezahlen, welche für die Zuerkennung der Preise maßgebend sind, erhält man, indem man die Fachwertziffern der Prüfungsfächer mit den Noten multipliziert und die gewonnenen Zahlen (Punkte) addiert.

Für die Zuerkennung der einzelnen Preise wird die Erfüllung folgender Voraussetzungen gefordert:

	Preis		
	I.	II.	III.
Mindest - Punkteanzahl	215	180	150

Mindestnoten in den Prüfungsfächern

Schweißarbeit

I.a. Riemenarbeit	2	1	1
I. b. Verhalten beim erlegten Wild.....	2	1	1
I.e. Totverbellen oder			
I.f. Totverweisen.....	2	-	-

Laute Jagd

II.a. Art der Suche.....	2	1	1
II.b. Halten der Spur.....	2	1	1
II.c. Spurlaut	2	1	1

III Wesensfestigkeit

Verteidigung, Wachsamkeit (<i>Schärfe w. gestr</i>).....	2	1	1
Revierführigkeit			

IV. a. Führigkeit.....	2	1	1
IV.b. Gehorsam.....	2	1	1
IV.c. Verhalten auf Schuss.....	2	1	1
IV.d. Ablegen.....	2	1	1

Totverbellen oder Totverweisen (I.e und I.f) sind nur für die Vergebung des I. Preises zwingend vorgeschrieben; der Hund muss in diesen Fächern die Mindestnote 2 erreichen.

Hatz und Bail (I.c. und I.d) sind für die Erlangung eines Preises nicht erforderlich. Wenn ein Hund jedoch in diesen "Pflichtfächern bei Gelegenheit" (§ 14) geprüft wird und in einem derselben versagt (die Note 0 erhält), so darf ihm kein I. oder II. Preis zugesprochen werden..

Bei den freien Prüfungsfächern (V. a V. b) sind keine Mindestnoten vorgeschrieben.

§ 22 Reihung der Preise

Innerhalb der vorbezeichneten Grenzen können beliebig viele I., II., oder III .Preise zugesprochen werden. die Reihenfolge derselben- nach der erreichten Punkteanzahl- wird durch beigesezte

Buchstaben gekennzeichnet (I.a., I.b. I.c., Preis oder II.a., II.b.,II.c.- Preis) Bei gleicher Punkteanzahl entscheiden die Richter nach freiem Ermessen.

Ehren- und Spezialpreise werden nach der Widmung zuerkannt.

§ 23 Zuerkennung der Preise

Nach der Beendigung der praktischen Prüfung tritt das Richterkollegium zu einer abschließenden Beratung zusammen. Bei derselben werden

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern festgelegt;
- b) die Endziffer für jeden einzelnen Hund errechnet und der ihm zuzuerkennende Preis sowie dessen Reihung bestimmt (§21 und §22)
- c) die Prüfungstabelle ausgefüllt und vom Prüfungsleiter, den übrigen Richtern und den Richteranwältern unterfertigt;
- d) die Gegenstandspreise nach der Anzahl der Hunde, welche die Prüfung bestanden haben, eingeteilt.

Anschließend werden durch den Prüfungsleiter oder einen von ihm beauftragten Richter die Prüfungsergebnisse vor den versammelten Hundeführern bekanntgegeben und die gezeigten Leistungen besprochen. Dabei sind sämtliche Noten der einzelnen Hunde zu nennen.

Eventuelle Einsprüche (§25) sind nun vorzubringen.

Darauf erfolgt die Preisverteilung durch den Veranstalter bzw. den Prüfungsleiter. Jedem Hundeführer, dessen Hund die Prüfung bestanden hat, ist bei dieser Gelegenheit ein Prüfungszeugnis auszufolgen, das Ort und Zeitpunkt der Gebrauchsprüfung, Namen, Zuchtbuchnummer und Wurfdatum des Hundes, Preis und Punkteanzahl sowie die Namen des Hundebesitzers und -führers zu enthalten hat und vom Prüfungsleiter unterfertigt sein muss.

Die Vergabe der Gegenstandspreise hat nach Möglichkeit so zu erfolgen, dass die Hundeführer in der Reihenfolge der zuerkannten Preise, den ihnen am meisten zusagenden Preis auswählen können.

§ 24 Der Silberne Bruch

Der "Silberne Bruch", ein Abzeichen des Klubs Dachsbracke für besondere Leistungen bei der Gebrauchsprüfung, ist an Hundeführer in folgenden zwei Fällen zu verleihen:

- a) für jede hervorragende Leistung einer Alpenländischen Dachsbracke in der Schweißarbeit auf natürlicher Wundfährte. Hierbei muss in den Fächern Riemenarbeit, Hatz und Bail insgesamt eine Punkteanzahl von 80 erreicht werden. Bei der Hatz und Bail- falls dazu Gelegenheit geboten ist, darf der Hund jedoch nicht versagen.
- b) Für fermes Totverweisen (oder Totverbellen), wenn dieses Fach zumindest mit Note 3 klassifiziert wird und der Hund außerdem eine gute Riemenarbeit (Mindestnote 2) gezeigt hat.

§ 25 Einsprüche

Einsprüche gegen die Beurteilung durch die Richter sind unzulässig. Solche wegen unrichtiger Auslegung oder Anwendung der Prüfungsordnung sind vor der Preisverteilung (§ 23) beim Prüfungsleiter einzubringen und wenn möglich an Ort und Stelle durch das Schiedsgericht nach Anhörung des Prüfungsleiters, der Richter oder sonst als Zeugen berufener Personen zu entscheiden. Bei einbringung eines Einspruches ist beim Prüfungsleiter eine Kautions in der Höhe der doppelten Nenngebühr zu erlegen, die zugunsten der Veranstaltung verfällt, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben wird.

Die nachträgliche Anfechtung einer Entscheidung des Schiedsgerichtes ist an den Zentralverband, den Österreichischen Jagdgebrauchshundeverband (ÖJGV) zu überweisen. Die anrufung öffentlicher Gerichte ist unzulässig und zieht den Ausschluss aus allen dem Zentralverband angehörenden Verbänden nach sich.

§ 26 Hundeführerabzeichen und Siegertitel

Die Verleihung der Hundeführerabzeichen, des Meisterführerabzeichens und des Siegertitels steht dem Zentralverband (ÖJGV) zu. Hierbei sind die vom Zentralverband erlassenen Bestimmungen maßgebend.

§ 27 Änderung der Prüfungsordnung

Das Recht, die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zu ändern, steht nur dem Ausschuss des Klubs Dachsbracke zu.

Anhang

Nachweis der jagdlichen Eignung auf Schwarzwild

Der Nachweis der jagdlichen Eignung auf Schwarzwild wird lt. Prüfungsordnung für Einzelleistungen des ÖJGV – Stand 1.1.2014 – im Rahmen einer Schwarzwildjagd festgestellt. Er kann nur von Dachsbracken erbracht werden, die die Gebrauchsprüfung bereits bestanden haben. Beurteilt werden Wildschärfe und Jagdpassion, aber auch die Sicherheit, im Umgang eines Hundes alleine mit dem wehrhaften Schwarzwild.

Die Absolvierung dieses Nachweises erfolgt auf freiwilliger Basis.

1. Der Hund wird allein zum Stöbern geschnallt, es dürfen weder andere Hunde in dem zugewiesenen Bereich arbeiten, noch Treiber eingesetzt sein.
Das Gelände, in dem der Hund das Schwarzwild alleine finden muss, muss eine ca. 2 ha große Dickung aufweisen. Er muss das gefundene Schwarzwild (Rotte) sprengen bzw. Einzelstücke so ausdauernd laut jagen, bis sie den abgestellten Bereich verlassen und somit bejagbar sind. Lassen sich die Sauen nicht heben, so muss der Hund anhaltend stellen.
2. Kann der Hund trotz hartnäckigem Stellen die Sauen nicht in Bewegung bringen, darf der Hundeführer nach 10 Minuten den Standlaut angehen um seinen Hund zu unterstützen. Der Hund muss dann die so rege gemachten Sauen selbständig verfolgen und sie aus dem abgestellten Bereich jagen.
3. Das Leistungszeichen darf nicht vergeben werden:
 - a. wenn die Arbeit lediglich an geringen Frischlingen, ohne Bache, erfolgt. Die gestellte Sau soll etwa über 30 kg haben.
 - b. wenn der Hund mit Selbstgefährdung die Sau stellt
 - c. wenn er im Laufe der Schwarzwildjagd in der Meute mitjagt
 - d. wenn der Hund das Schwarzwild in der zugewiesenen Dickung nicht findet (Zeitraumen 15 Minuten)
4. Die Arbeit muss von mindestens zwei Jägern, die Leistungsrichter sind und Erfahrung in der Schwarzwildbejagung haben, bestätigt werden.

Die erbrachte Leistung wird vom Leistungsbuchführer des ÖJGV im Abstammungsnachweis eingetragen (SwE). Der Hundeführer erhält ein Zeugnis.